

Verkündet am 3. Februar 1961
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

22-0 088

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinz E. [REDACTED] in H. [REDACTED]-R. [REDACTED],
P. [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

1. den Amtsdienner Georg K. [REDACTED] in B. [REDACTED], O. [REDACTED]str. [REDACTED],
2. Klara K. [REDACTED] geb. T. [REDACTED], ebenda,

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 3. Februar 1961 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck, Heinrich Meyer und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 7. August 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. Oktober 1955 verunglückte der Sohn der Kläger, der damals 19-jährige Hilfsarbeiter Hans K[REDACTED]. Er stieß mit seinem Motorrad gegen den vom Beklagten gesteuerten Volkswagen. Hans K[REDACTED] wurde schwer verletzt. Es trat eine unheilbare Lähmung beider Beine, der Blase und des Mastdarms ein; die Gebrauchsfähigkeit der Arme wurde ebenfalls beeinträchtigt. K[REDACTED] konnte nach einiger Übung nur daran gewöhnt werden, in einem Rollstuhl zu sitzen und das Essen mühsam einzunehmen. Die Geh- und Stehfähigkeit war für dauernd verloren gegangen.

Hans K[REDACTED] hat mit der von ihm 1956 erhobenen Klage u.a. ein Schmerzensgeld verlangt, dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts gestellt hat. Er hat 50 000 DM für angemessen gehalten.

Das Landgericht hat den Beklagten u.a. zur Zahlung von 30 000 DM Schmerzensgeld verurteilt. Es geht davon aus, daß der Beklagte drei Viertel des mit 40 000 DM als angemessen angesehenen Schmerzensgeldes ersetzen müsse. Zur Begründung ist ausgeführt, das Schmerzensgeld solle einen angemessenen Ausgleich für die Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, daß der Beklagte Genugtuung zu leisten habe. Bei der Bemessung der Höhe sei zu berücksichtigen, daß die Lebenserwartung des Verletzten vermindert sei, wenn auch das Ausmaß nicht festgelegt werden könne.

- 3 -

Der Beklagte hat dieses Urteil mit der Berufung angefochten. Während des Berufungsverfahrens ist Hans K. an den Unfallfolgen verstorben. Seine Eltern haben als seine Erben den Rechtsstreit fortgesetzt.

Das Berufungsgericht hat den Schmerzensgeldanspruch auf 16 000 DM herabgesetzt, im übrigen die Klage abgewiesen.

Mit der Revision wendet sich der Beklagte gegen dieses Urteil; er meint, den Klägern könne nur ein Schmerzensgeldbetrag von 8 000 DM zustehen. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat im Gegensatz zum Landgericht, das die ausgleichsfähige Verursachung des entstandenen Schadens mit einem Viertel zu Lasten der Kläger angenommen hat, einen wesentlich höheren Verursachungsanteil der Schadensverteilung zugrunde gelegt. Es hat hierzu ausgeführt: Unstreitig beruhe der Schaden auf einem fahrlässigen Verhalten beider Fahrzeugführer. Bei der Schadensabwägung sei dem Landgericht nicht zu folgen, soweit es die fahrlässig gesetzte Schadensursache des Beklagten als überwiegend ansehe. Dieser habe zwar die erste Ursache gesetzt, jedoch habe sein Wagen fast gestanden, als K. mit erheblicher Geschwindigkeit aufgefahren sei. Der Verursachungsanteil von K. sei somit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



erheblich höher, auch sein Verschulden größer als das des Beklagten. Daher seien vom Beklagten nur vier Zehntel des Schadens zu ersetzen. Weiter hat das Berufungsgericht die Höhe des von ihm unter Berücksichtigung des mitwirkenden Verschuldens von Hans K. ermittelten Schmerzensgeldes näher begründet.

Zu Unrecht meint die Revision, die landgerichtliche Entscheidung sei entgegen § 536 ZPO zum Nachteil des Beklagten geändert und damit gegen das sogenannte Verbot der reformatio in peius verstoßen worden.

Das Landgericht hatte den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldbetrages von 30 000 DM verurteilt. Auf seine Berufung ist dieser Betrag um 14 000 DM auf 16 000 DM herabgesetzt worden. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Da der vom Berufungsgericht zugesprochene Schmerzensgeldbetrag den vom Landgericht zugebilligten Betrag nicht übersteigt, kann diese Höhe an sich nicht gerügt werden. Die Bemessung des Schmerzensgeldes in diesem Rahmen unterlag der Entscheidung des Berufungsgerichts.

Die Berechnungsgrundlagen für die Höhe des Schmerzensgeldes sind Faktoren, die nur in ihrer Gesamtheit insoweit bedeutsam sind, als das Gericht nicht berechtigt wäre, trotz anderer Bewertung dieser Berechnungsposten über den Betrag von 30 000 DM hinauszugehen, falls kein rechtswirksamer Antrag der Kläger vorläge. Soweit diese Gesamtsumme aber nicht überschritten wird, liegt in anderer Bewertung einzelner Rechnungsfaktoren kein Verstoß gegen § 536 ZPO zu

Lasten der Beklagten (vgl. RG JW 37, 2366 über die Heraufsetzung einzelner Rentenbeträge (Rechnungsposten) innerhalb der geforderten Gesamtsumme). Auch die Änderung der Begründung verstößt nicht gegen § 536 ZPO (LM Nr. 2 zu § 322 ZPO).

Die Revision wendet sich noch darum gegen die Höhe des vom Berufungsgericht festgesetzten Schmerzensgeldes, weil der Verunglückte verstorben sei. Es kann offen bleiben, ob nicht bereits das Landgericht die ungewisse Lebensdauer bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes berücksichtigt hat. Jedenfalls konnte das Berufungsgericht in dem durch § 536 ZPO gezogenen Rahmen es besonders auf die Intensität des Leidens bis zum Tode abstellen und diesen Bemessungsfaktor höher werten, als es möglicherweise vom Landgericht geschehen ist.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen läßt, war seine Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Bundesrichter Heinrich
Meyer ist erkrankt und ver-
hindert zu unterzeichnen.
Dr. Kleinewefers

Dr. Graf